



Fahrzeuge

## **FZ 3 Eintragung der Einsatzart**

Pflichtkriterium

Eintragung der Einsatzart für die Personenbeförderung in der Zulassungsbescheinigung Teil 1.

Wurde die Verwendung der PKW für die Personenbeförderung der Zulassungsbehörde schriftlich oder elektronisch angezeigt?

„Wer einen Personenkraftwagen verwendet

1. für eine Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt,
2. für eine Beförderung durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten oder durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht oder
3. für eine Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen

hat dies vor Beginn und nach Beendigung der Verwendung der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“ (§13 Abs. 2 FZV ). Hieraus folgt, dass diese Fahrzeuge gem. Anlage VIII StVZO alle 12 Monate zur Hauptuntersuchung müssen.

Auch der "Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden" verlangt im Punkt 1.1, " Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen".

Der Halter eines für die Rollstuhlbeförderung ausgerüsteten Fahrzeuges ist gemäß §35a Absatz 4b StVZO verpflichtet, die Vorschriftsmäßigkeit des vorgenommenen Ein-/Umbaus der Zulassungsbehörde nachzuweisen, die dieses dann in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 vermerkt. Dieses gilt ab dem 1. September 2016 für alle Personenkraftwagen, bei denen ein Einbau, Umbau oder eine Nachrüstung mit Rollstuhlstellplätzen, Rollstuhl- oder Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystemen erfolgt

Nachweis erfolgt über eine stichprobenartige Kontrolle der Zulassungsbescheinigungen.